

Nichtamtlicher Teil.

Urheberrecht und Handelsverträge.

Unter Bezug auf meine Anregung in der Hauptversammlung des Börsenvereins, es möchten, tunlichst vor dem 1. Juni, in jedem Handelskammerbezirk angefehene Firmen Anträge an die Kammern zur Wahrung unsrer Interessen bei den Verhandlungen mit Amerika und andern Ländern stellen, und als Antwort auf mehrfaches Ersuchen um ein Muster für eine solche Eingabe erlaube ich mir nachstehend den Bericht meiner Firma an die zuständige Handelskammer zu veröffentlichen.

Dr. Vielesfeld.

Karlsruhe, 28. Mai 1905.

An die verehrliche Handelskammer, hier.

Die ergebenst unterzeichnete Firma beehrt sich auf die öffentliche Aufforderung der verehrlichen Kammer ganz ergebenst nachstehende Wünsche vorzutragen, deren Aufnahme in den Bericht an die Großherzogliche Regierung, betreffend die internationalen Verhandlungen zum Abschlusse von Handelsverträgen, geneigtest veranlaßt werden möge. Die Kammer wolle folgende Anträge stellen:

1. Bei den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wolle die Großherzogliche Regierung im Bundesrat und bei der Reichsregierung dahin wirken, daß der Litterarvertrag von 1892 gekündigt werde und

a) der Abschluß eines Handelsvertrags mit den Vereinigten Staaten entweder vom Beitritt der letzteren zur Berner Litterarkonvention oder von der Aufhebung der manufacturing clause in der amerikanischen Urheberrechtsakte abhängig gemacht werde unter völliger Gleichstellung der deutschen und amerikanischen Interessenten in beiden Reichen;

b) falls dies nicht zu erreichen sein sollte, vom Abschluß einer Litterarkonvention mit den Vereinigten Staaten ganz abgesehen werde.

2. Bezüglich der andern Staaten, die der Berner Litterarkonvention noch nicht beigetreten sind, wolle die Großherzogliche Regierung dahin wirken, daß die Reichsregierung ihren Einfluß geltend mache, um diese Staaten zum Beitritt zu veranlassen, insbesondere Holland.

3. Auch da, wo derartige Schritte gelegentlich der Handelsvertragsabschlüsse anscheinend unterblieben sind, wie bei Rumänien und Serbien, wolle der unter 2 genannte Antrag gestellt werden.

4. In gleicher Weise wolle die Großherzogliche Regierung ihren Einfluß im Jahre 1906 gelegentlich der in Berlin stattfindenden Konferenz zur Revision der Berner Litterarkonvention geltend machen.

Einer besondern Begründung bedürfen diese Wünsche nicht, da einerseits die das deutsche Geistesleben so sehr schädigenden Verhältnisse allseitig bekannt sind und der kaiserlichen Regierung überdies von den berufenen Interessenvertretungen das tatsächliche Material bereits unterbreitet worden ist, insbesondere durch einen am 26. Januar d. J. an den Herrn Reichskanzler erstatteten Bericht des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.*) Dagegen ist es dringend nötig, daß gerade seitens der Großherzoglichen Regierung bei den Traditionen unsrer engern Heimat diese Wünsche mit Entschiedenheit vertreten werden, da es sich vorwiegend um ideale Interessen und auch um die nationale Ehre handelt. Denn gerade im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika verbietet es das deutsche Ehrgefühl, die Vorteile der neuern amerikanischen Gesetzgebung, die wenigstens für ein Jahr unter sonst erträg-

lichen Bedingungen einigen Schutz bietet, auszunutzen, weil die Vorschrift besteht, daß dem deutschen Buch in englischer Sprache ein Schutzvermerk aufgedruckt werde, eine Vorschrift, deren Erfüllung der Deutsche Verlegerverein in seiner Hauptversammlung vom 20. d. M. als Demütigung einstimmig abgelehnt hat. Die obigen Wünsche kennzeichnen die Willensmeinung unsers Standes deutlich: entweder Eintritt unsrer Kontrahenten in die Reihe moderner Kulturstaaten oder gar keine Verträge, jedenfalls kein Abkommen, wie das amerikanische von 1892, das uns wie eine Schmach auf dem Gewissen liegt.

In materieller Hinsicht sei zu bemerken gestattet, daß wie andern badischen Firmen so auch der unterzeichneten durch erlaubten Nachdruck in den Vereinigten Staaten erheblicher Schaden entstanden ist, daß sie es aber trotzdem ablehnt, den teilweisen Schutz, den das amerikanische Gesetz vom 6. März 1905 bietet, künftig in Anspruch zu nehmen.

Was die wirtschaftspolitische Seite der Frage betrifft, so wird die verehrliche Kammer gewiß nicht verfehlen, unter hochgeneigter Unterstützung durch die Großherzogliche Regierung in Berlin mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, man wisse in Interessententreisen sehr wohl, daß von Amerika gegenmäßige Zugeständnisse auf agrarischem Gebiet befriedigende Urheberrechtsverhältnisse erlangt werden können, und daß nach der schweren Benachteiligung, die zugunsten agrarischer Gruppen durch die kürzlich abgeschlossenen Handelsverträge Handel und Industrie erlitten haben, diese Produktionskreise, insbesondere das deutsche Buchgewerbe mit seinem noch wenig bekannten und einstweilen kaum angewandten weitreichenden Einfluß auf die öffentliche Meinung, baldige Kompensationen erwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

J. Vielesfelds Verlag.

Wenig bekannte Bestimmungen aus dem Gebührentarif für den deutschen Postverkehr.

Von Ober-Postassistent Langer.

Bestellung durch Eilboten. Die Gebühr für die Bestellung einer Sendung durch Eilboten kann vom Absender im voraus entrichtet, kann aber auch vom Empfänger eingezogen werden. Wenn der Absender die Gebühr im voraus bezahlen will, so hat er zu entrichten:

1. für jeden gewöhnlichen Brief, Drucksache, Postkarte, Einschreibbrief, Geldbrief, Paketadresse oder Ablieferungsschein (bei hohen Wertsendungen) im Ortsbestellbezirk 25 \mathfrak{A} , im Landbestellbezirk 60 \mathfrak{A} .

2. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk des Aufgabepostorts die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens 25 \mathfrak{A} .

3. bei Paketen im Ortsbestellbezirk 40 \mathfrak{A} , im Landbestellbezirk 90 \mathfrak{A} . Pakete über 5 kg werden meist nicht bestellt, sondern dem Empfänger wird nur die Paketadresse zugebracht, das kostet im voraus bezahlt 25 \mathfrak{A} . Wenn der Absender die Eilbotengebühr dem Empfänger zu zahlen überläßt, so hat dieser zu entrichten bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens 25 \mathfrak{A} für eine Sendung der unter 1 angeführten Art und mindestens 40 \mathfrak{A} für ein Paket. Werden mehrere Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig abgetragen, so wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen wurde, der Botenlohn bei Brieffsendungen (unter 1) für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die andern mit je

*) Abgedruckt im Börsenbl. 1905, Nr. 30.